

Kriterien zur Anzeigepflicht für mögliche Befangenheiten und Interessenskonflikte bei Begutachtungen der Helmholtz-Gemeinschaft

Ziel der Anzeigepflicht möglicher Befangenheiten und Interessenskonflikte ist es, diese in Begutachtungsverfahren der Helmholtz-Gemeinschaft zu vermeiden und eine Objektivität des Begutachtungsergebnisses sicherzustellen.

Befangenheiten und Interessenskonflikte können sowohl in Bezug auf das Forschungsvorhaben als auch auf die Bewerber/innen bzw. die Einrichtung, aus der die Bewerber/innen kommen, bestehen.

Die Erfüllung eines oder mehrerer Kriterien führt nicht immer zwangsläufig zum Ausschluss, sondern wird im Einzelfall entschieden. Im Ermessen des Präsidenten zusammen mit der/m jeweiligen Gutachtersvorsitzenden erfolgt die Zulassung als Gutachter/in. Im Sinne eines transparenten Auswahlverfahrens werden Berührungspunkte der Gutachter mit den beteiligten Wissenschaftler/innen bzw. Partnereinrichtungen des Antrags offen gelegt und mit dem jeweiligen Gutachten dokumentiert.

Eine Anzeigepflicht für mögliche Befangenheit / Interessenskonflikte liegt vor für:

- a. Bestehende, konkret geplante oder weniger als sechs Jahre zurückliegende
 - gemeinsame Publikationen
 - gemeinsame wissenschaftliche Kooperationen
 - Mitgliedschaften in Aufsichts- und Beratungsgremien (Ausschlusskriterium)
 - Nutzung von (gemeinsamen) Helmholtz-Infrastrukturen und -einrichtungen mit / in einem antragstellenden Helmholtz-Zentrum oder Partnereinrichtungen des Vorhabens
- b. Bestehende, konkret geplante oder vergangene
 - Arbeitsverhältnisse / Berufungsverfahren an einem antragstellenden Helmholtz-Zentrum oder einer Partnereinrichtungen des Vorhabens
 - dienstliche Abhängigkeits- oder Betreuungsverhältnisse zu Antragstellern (Ausschlusskriterium, wenn bestehend oder konkret geplant)
- c. Verwandtschaftliche oder sonstige enge, persönliche Bindung zu Antragsteller/innen
- d. Direkte wissenschaftliche Konkurrenz
- e. Eigene wirtschaftliche Interessen